

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-, Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814 1814**

16 (23.2.1814) Accis- und Zoll-Ordnungen als Beylage des Großherzogl.  
Badischen Anzeige-Blatts

# Accis- und Zoll-Ordnungen,

als

## B e y l a g e

zu No. 16.

des Großherzogl. Badischen Anzeige-Blatts  
für den See, Donau, Miesen- und Dreisam-Kreis. 1814.

---

(Die Accisfreiheit vom Schlachtvieh bey Unglücksfällen betreffend.)

K. D. Nr. 3085. Durch hohen Finanzministerialbeschuß I. Departement vom 3. Jänner und Empfang 17. Febr. Nr. 35. wurde in Betreff der Accis-Freyheit vom Schlachtvieh bey Unglücksfällen nachstehende Weisung zum Benehmen anher eröffnet:

Die im § 66. der Accisordnung ausgesprochene Accis-Freyheit findet nur dann statt, wenn ein Stück Schlachtvieh durch einen Unglücksfall in der Art beschädigt wird, daß die Abschachtung desselben längstens innerhalb 24 Stunden nach der Beschädigung nothwendig wird. Es versteht sich dabey von selbst, daß die Folgen der Beschädigung äußerlich erkennbar seyn müssen.

Accisfrey ist Schlachtvieh, das wegen Beinbruch, gefährlichen Hornabbrechen u. d. gl. geschlachtet werden muß, nicht aber solches, welches wegen sonstiger körperlicher Beschaffenheit nicht nothwendigerweise und augenblicklich getödtet werden muß; sondern, wie z. B. abkehrendes, wildes Vieh, oder Kühe, die zu häufig rinderig werden u., nach Gelegenheit geschlachtet werden kann.

Was die Bestätigung des Unglücksfalls betrifft: so muß derselbe durch Attestate der verpflichteten Viehbeschauper und in deren Ermanglung der Ortsvorgesetzten beurkundet werden, welche die Versicherung enthalten müssen, daß der Aussteller des Attestats sich durch Besichtigung des verunglückten Schlachtviehs vor dem geschehenen Unglücksfall selbst die Ueberzeugung verschafft habe.

Ordentlichen Metzgern kann die Begünstigung des §. 66. der Accisordnung in dem Falle,

wo das Fleisch von dem verunglückten Vieh genesbar ist und an Kunden abgegeben werden kann, nicht zu statten kommen.

Wornach die Aemter des Dreisamtkreises die Gemeinden und Accisoren zu verständigen und anzuweisen haben.

Freyburg den 18. Februar 1814.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamtkreises.  
von Roggenbach.

Güllmann.